



MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN  
UNIVERSITÄTSDIREKTION

A-8700 Leoben, am  
Franz-Josef-Straße 18  
Tel. (03842) 42 5 55 /  
Telefax 03842 / 42 5 55 / 308

ZAHL:

Sachbearbeiter:

S T E L L U N G N A H M E	Beitrag	GESETZENTWÜRFE
	7	88 GE 088
	Datum:	22. JAN. 1990
der Montanuniversität Leoben	Verteilt:	23. Jan. 1990
zum		<i>[Signature]</i>

1. Universitätsorganisationsgesetz
2. Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz
3. Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

In der Sitzung vom 6.12.1989 hat das Universitätskollegium beschlossen, daß die Montanuniversität zu den oben genannten Novellierungsentwürfen des BMWF eine gemeinsame Stellungnahme abgibt.

Die Montanuniversität hält die in den ausgesandten Gesetzesentwürfen vorgeschlagenen Maßnahmen im großen und ganzen für geeignet, hochschulische Aufgaben besser zu erfüllen als bisher. Sie hält allerdings fest, daß damit nur ein erster Schritt für notwendige Novellierungen erfolgt ist und begrüßt die in den Erläuterungen bekundete Absicht, Probleme, für die derzeit noch keine Lösungen vorgesehen sind, weiter zu diskutieren. Von den zahlreichen Problemen möchte die Montanuniversität beispielhaft nur auf zwei hinweisen.

- Stärkung der Leitungsfunktionen und Eliminierung von unklaren Verantwortlichkeiten; in dieser Folge auch die vollständige Unterstellung des Universitätsdirektors unter dem Rektor.
- Weitere Internationalisierung der Universitäten auch in der Form, daß für die Ernennung von ao. Professoren die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestrichen und das Ernennungsverfahren im Sinne eines Berufungsverfahrens angehoben wird.

- 2 -

## Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesentwürfen

1. Bundesgesetz, mit dem das Universitätsorganisationsgesetz geändert wird (UOG),

## 1.1 Zu § 4 Abs.5 (Zi 2 des Entwurfes)

Es wird empfohlen, nur einen Rechnungsabschluß, nicht aber auch einen Gebarungsvorschlag zu verlangen. Der Rechnungsabschluß ist über den Dekan oder den Rektor (und nicht wie im Entwurf vorgesehen über das Fakultäts- bzw. Universitätskollegium) dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zuzuleiten, wobei klargestellt werden sollte, daß das Einsichtsrecht in die Unterlagen nur dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und nicht auch Dritten zukommt.

## 1.2 Zu § 23 Abs.1 lit.d Z 1 (Zi 10 des Entwurfes)

Die Montanuniversität begrüßt zwar die vorgeschlagene Regelung, schlägt jedoch zur Klarstellung einen Hinweis vor, daß bei der Heranziehung von Universitätsassistenten zur verantwortlichen Leitung der Lehrveranstaltungen die Leitungs- und Anweisungsbefugnis des Lehrveranstaltungsleiters bestehen bleiben muß.

## 1.3 Zu § 23 Abs.5 (Zi 13 des Entwurfes)

Die Montanuniversität erachtet es als ungenügend, daß der Leiter einer Universitätseinrichtung, dem eine Planstelle zugewiesen ist, vor der Ausschreibung nur Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschreibungstext hat. Sie verlangt, daß der Leiter der Universitätseinrichtung das Recht bzw. die Pflicht haben muß, selbst den Ausschreibungstext zu formulieren.

## 1.4 Zu § 28 Abs. 1-3 (Zi 18 des Entwurfes)

In Absatz 2 wird die Hausberufung angesprochen; sie erscheint der Montanuniversität gerade auch im Lichte der Singularität bestimmter Fachgebiete an ihr in einer ungenügenden Weise geregelt. Es ist zuwenig, sie nur auf die Lehre - so wie bisher, und dies in einseitiger Weise -

-/3

- 3 -

abzustellen. Es muß auch die Forschung, die Entwicklung miteinbezogen werden, analog zu anderen Paragraphen des UOG. Die Montanuniversität schlägt daher vor, daß die letzten vier Zeilen des Absatzes zwei in folgender Weise gestaltet werden: "...an der selben Universität erworben haben und Leistungen in Forschung, Entwicklung oder Lehre außerhalb dieser Universität nicht nachweisen können (Hausberufung)".

1.5 Zu § 33 Abs.4 (Zi 23 des Entwurfes)

Die Montanuniversität begrüßt zwar die verstärkte Einführung und Handhabung von Gastprofessuren, sieht aber in der vorgeschlagenen Regelung zur Bestellung von Gastprofessoren gemäß § 33 Abs.4 einen gravierenden Eingriff in die Autonomie der Universität und verlangt daher, daß dieser zu streichen ist.

1.6 Zu § 33 Abs.5 (Zi 23 des Entwurfes)

Eine Bestattungsdauer von mindestens 4 Semester für einen Gastprofessor, um ihn nach organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen den ordentlichen Universitätsprofessoren gleichzustellen, erscheint zu kurz bemessen. Er könnte, obwohl er wählbar ist, nicht einmal über eine normale Funktionsperiode hinaus die Stellvertretung z.B. als Pro- oder Prädekan wahrnehmen. Desweiteren erscheinen der Montanuniversität dienst- und besoldungsrechtliche Fragen eines Gastprofessors, der bis zu 10 Semester (mit einer einmaligen Verlängerung) bestellt werden kann, nicht in ausreichender Weise geregelt.

1.7 Zu § 35 Abs.4 (Zi 28 des Entwurfes)

Zwar wird die Intention des Entwurfes - Klarheiten bei Fachkompetenzen zu autonomieren - grundsätzlich als positiv angesehen, es wird aber darauf hingewiesen, daß durch diese Bestimmung der bestehende Kanon wissenschaftlicher Fächer zementiert und damit eine Barriere dafür errichtet wird, Fächer übergreifend, interdisziplinär

-/4

- 4 -

im Schnittbereich von Fachgebieten einzurichten oder im "Niemandland" wissenschaftlich zu arbeiten. Die Montanuniversität regt an, eine Formulierung zu suchen, daß auch gerade im Hinblick auf die rasche Entwicklung der Wissenschaften fächerübergreifende, interdisziplinäre Habilitationsgebiete ohne Barrieren aufgebaut werden können.

1.8 Zu § 36 Abs. 3 (Zi 31 des Entwurfes)

Die Gutachterfrage ist nicht befriedigend gelöst. Die gewählte Formulierung: "...im Ausland tätigen Wissenschaftler" ist im Hinblick auf die Qualifikation des Betreffenden als Gutachter zu diffus. Damit wird die Gutachtersituation durch das Bestreben der Einbeziehung auswärtiger Kollegen im Vergleich zu heute abgeschwächt. Die Montanuniversität schlägt daher vor,

- daß drei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen sind, zwei davon von den der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessoren und das dritte von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler;  
oder

- daß mindestens zwei Gutachten zu fordern sind, wovon mindestens eines von einem im Ausland tätigen Wissenschaftler, der ein Professor ist oder sich im Range eines Professors befindet, zu erstellen ist.

Weiters ist klarzustellen, daß es dem Habilitationswerber frei steht, **S t e l l u n g n a h m e n** (und nicht Gutachten) über seine Habilitationsschrift etc. einzuholen bzw. vorzulegen.

1.9 Zu § 38 Abs.2 (Zi 39 des Entwurfes)

Der betroffene Leiter ist nicht nur zu hören, sondern es soll das Einvernehmen mit ihm hergestellt werden. Die Montanuniversität schlägt daher vor: "Mit dem Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung ist vor Erstellung des Besetzungsvorschlages das Einvernehmen herzustellen".

-/5

- 5 -

## 1.10 Zu § 38 Abs. 8 (Zi 41 des Entwurfes)

Die Montanuniversität kann dieser Formulierung nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß die Bestimmung nicht dazu verwendet wird, den Universitäten den für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen finanziellen Aufwand vorzuenthalten. Mehraufwendungen können sehr wohl an Hand gestiegener Studentenzahlen und vergrößerten Aufgabensvolumens begründet werden, was jedoch die erläuternden Bemerkungen vermissen lassen.

## 1.11 Zu § 95 Abs. 1 (Zi 60 des Entwurfes)

In Absatz 1 ist das Wort "hat" durch das Wort "kann" zu ersetzen. Weiters ist eine Passage darüber aufzunehmen, daß bei einer Leistungsbegutachtung das Einvernehmen mit der Universität herzustellen ist.

2. Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) geändert wird

## 2.1 Zu § 40a (Zi 5 des Entwurfes)

Angeichts des Sachverhaltes, daß der Herr Bundesminister für Wissenschaft und Forschung laut Presseberichte die Anerkennung von Studien im Rahmen außeruniversitärer Einrichtungen bereits zurückgezogen hat, nimmt die Montanuniversität lediglich zur Anerkennung von außeruniversitären absolvierten Kursen und Lehrgängen Stellung. Es erscheint hier notwendig, zumindest grob zu definieren, was Kurse oder Lehrgänge mit universitärem Charakter sind und was sie bezwecken.

- / 6

- 6 -

3. Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten geregelt wird

Dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf wird zugestimmt.

Der Rektor:



O.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.F.JEGLITSCH

Der Vorsitzende der  
Professorenkurie:



O.Univ.Prof.Dr.H.HIEBLER

Der 1.stellv.Vorsitzende  
der Professorenkurie:



O.Univ.Prof.Dr.H.GAMSJÄGER

Die Vorsitzende des  
Assistentenverbandes:



Univ.Doiz.Dr.B.WEINHARDT

Der 1.stellv.Vorsitzende  
des Assistentenverbandes:



Dipl.-Ing.A.SCHABL

Der Vorsitzende der ÖHS:



K.NEULINGER

Leoben, am 18.1.1990